



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 3

Freitag, 10. März 2006

46. Jahrgang

Nachruf S. 13

Schulwesen

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald für das Wirtschaftsjahr 2006 S. 14

Landesplanung

Neuer Internet-Auftritt des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald S. 14

Naturschutz

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ Vom 17. Januar 2006 S. 15

Verordnung über die Volksschulorganisation in den Märkten Schöllnach, Hengersberg, Winzer sowie den Gemeinden Auerbach und Iggenbach, Landkreis Deggendorf

Vom 10. Februar 2006, Nr. 44-5103/252-18 S. 17

Gemeinsame Verordnung der Regierung von Niederbayern und der Regierung der Oberpfalz über Organisationsänderungen an den Volksschulen Großberg (Grundschule und Teilhauptschule I), Landkreis Regensburg und Bad Abbach (Hauptschule), Landkreis Kelheim

Vom 22. Februar 2006, Nr. 44-5103/021-16 und Vom 13. Februar 2006, Nr. 43.11-5102-R/L-48 .. S. 17

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung S. 18

Nachruf

Am 10. Februar 2006 verstarb im Alter von 84 Jahren

Herr Dipl.-Kaufmann Richard Herold

Regierungsangestellter i. R.

Herr Herold war von 1959 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand 1981 bei der Regierung von Niederbayern als Sachbearbeiter im Sachgebiet „Preis- und Wettbewerbsangelegenheiten“ tätig und hat sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit ausgezeichnet. Herr Herold erledigte die ihm übertragenen Aufgaben mit großer Sorgfalt und Umsicht. Mit seiner langjährigen Erfahrung und seinen umfassenden Kenntnissen erwarb er sich die Anerkennung aller, die mit ihm zusammenarbeiteten.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Richard Herold stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 16. Februar 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Udo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald für das Wirtschaftsjahr 2006

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 18 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	9.073.000 €
in den Aufwendungen auf	10.753.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	2.123.000 €
in den Ausgaben auf	2.123.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 22 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Der diesjährige Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
Er liegt in der Zeit vom 13.03.2006 bis 20.03.2006 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94469 Deggen-
dorf, Pater-Fink-Straße 8, I. Stock, Zimmer 12, während
der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnah-
me auf.

Deggen-
dorf, 2. Januar 2006
WASSERVERSORGUNG BAYERISCHER WALD,
SITZ DEGGENDORF

Dr. Karl
Verbandsvorsitzender

Landesplanung

Neuer Internet-Auftritt des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald

Der völlig neu gestaltete Internet-Auftritt des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald ist nun online. Unter der Adresse www.region-donau-wald.de stellt der Planungsverband ab sofort seine Aufgaben und Tätigkeiten im Internet vor.

Zentrale Bestandteile des Internet-Auftrittes sind die Bereitstellung des Textes und der Karten des Regionalplans in der jeweils gültigen Fassung und die Information über die Sitzungen der Gremien des Planungsverbandes. In Zukunft soll das Internet auch als Informationsplattform

für Fortschreibungen des Regionalplans und die Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess genutzt werden.

Der Internet-Auftritt möchte aber nicht allein über die Verbandsarbeit berichten, sondern versteht sich als Informationsangebot für die Verbandsmitglieder und die interessierte Öffentlichkeit.

Straubing, 24. Februar 2006
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Alfred Reisinger
Landrat und Verbandsvorsitzender

Naturschutz

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ Vom 17. Januar 2006

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. 01.2006 (RABI S. 11) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung in der vom 01.03.2006 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen der Verordnung des Bezirks Niederbayern vom 21.11.2000 (RABI S. 153) durch die

Verordnungen vom 2. März 2001, 22. Juli 2003, 4. Februar 2005, 14. Juni 2005, 24. Oktober 2005 und 17. Januar 2006.

Landshut, 17. Januar 2006
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ Vom 17. Januar 2006

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und 45 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 274), erlässt der Bezirk Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Das Gebiet des Bayerischen Waldes in den Landkreisen Deggendorf, Freyung-Grafenau, Regen und Straubing-Bogen sowie in der kreisfreien Stadt Straubing wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 233.000 Hektar.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 100.000, die als Anlage zur Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Wald“ mit der bisherigen Bezeichnung „Schutzzone“ veröffentlicht wurde und weiter gilt, und in den Karten M = 1 : 100.000 zu den Änderungen des Landschaftsschutzgebietes

- a) in der Stadt Regen vom 21.11.2000
- b) in der Gemeinde Bischofsmais vom 02.03.2001
- c) in der Stadt Deggendorf vom 02.03.2001
- d) in den Gemeinden Schaufling und Bischofsmais vom 22.07.2003
- e) in der Gemeinde Prackenbach vom 04.02.2005
- f) in der Gemeinde Wiesenfelden vom 14.06.2005
- g) in der Gemeinde Neukirchen vom 14.06.2005

- h) in der Gemeinde Sankt Englmar vom 24.10.2005
- i) im Landkreis Freyung-Grafenau vom 17.01.2006 grob dargestellt.

(2) ¹Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 25.000 zur Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Wald“ mit der bisherigen Bezeichnung „Schutzzone“, die weiter gilt, und den Karten M = 1 : 25.000 zu den Änderungen des Landschaftsschutzgebietes

- a) in der Stadt Regen vom 21.11.2000
- b) in der Gemeinde Bischofsmais vom 02.03.2001
- c) in der Stadt Deggendorf vom 02.03.2001
- d) in den Gemeinden Schaufling und Bischofsmais vom 22.07.2003
- e) in der Gemeinde Prackenbach vom 04.02.2005
- f) in der Gemeinde Wiesenfelden vom 14.06.2005
- g) in der Gemeinde Neukirchen vom 14.06.2005
- h) in der Gemeinde Sankt Englmar vom 24.10.2005
- i) im Landkreis Freyung-Grafenau vom 17.01.2006

eingetragen. ²Diese Karten, auf die Bezug genommen wird, sind bei der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt. ³Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diesen Karten mit der Innenkante des Begrenzungsstrichs. ⁴Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei den Landratsämtern Deggendorf, Freyung-Grafenau, Regen und Straubing-Bogen sowie bei der kreisfreien Stadt Straubing als untere Naturschutzbehörden.

(3) Die Karten werden bei den genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für den Bayerischen Wald typischen Landschaftsbildes zu bewahren,
3. eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

§ 4 Besondere Vorschriften

Soweit für das Landschaftsschutzgebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder

über den Schutz von Landschaftsbestandteilen, Grünbeständen und gesetzlich geschützten Biotopen nach Art. 13 d BayNatSchG, bleiben diese unberührt. Die Landschaftsschutzgebietsverordnungen des Landkreises Freyung-Grafenau bleiben ebenfalls unberührt. Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften, die das Schutzgebiet betreffen, neu erlassen oder geändert werden.

§ 5 Verbote, Befreiung

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

(2) Von den Verboten kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 6 Erlaubnis

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet

1. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen im Sinn der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu erweitern, soweit sie die in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen können,
2. Aufschüttungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern,
3. Gewässer einschließlich Quellen - unabhängig von deren wasserwirtschaftlicher Bedeutung - oder deren Uferbereiche, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen,
4. Straßen, Wege, Start- und Landeplätze für Flugkörper, Park-, Camping-, Sport- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern.
5. Langlaufloipen anzulegen,
6. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Nutzpflanzen oder zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser, Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen und Anlagen, die der Ver- und Entsorgung von Wohn- und Betriebsgebäuden dienen),
7. Einfriedungen zu errichten oder zu erweitern (ausgenommen offene, sockellose Einfriedungen, wenn sie der Weidewirtschaft oder dem Schutz von Forstkulturen dienen),
8. Bepflanzungen mit Gehölzen vorzunehmen, die nicht standortheimisch sind und in der näheren Umgebung nicht natürlich vorkommen (ausgenommen in Hausgärten),

9. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge, Felsblöcke oder Lesesteinwälle zu beseitigen,
10. regelmäßig überschwemmte Auebödenbereiche entlang von Bächen durch Dränung zu entwässern, durch Ablagerungen oder Bepflanzungen trockenulegen oder sonst nachhaltig zu verändern.

(2) ¹Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. ²Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. ³Die Vorschrift des Art. 6 a Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die zuständige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Fachbehörde ist zu beteiligen, soweit ihre Belange nicht berührt sind.

§ 7 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinn des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; unabhängig davon gilt jedoch § 6 Abs. 1 Nr. 10,
2. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Straßen oder Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m und ohne landschaftsstörenden Belag (Schwarzdecke, Beton o. ä.),
3. der Abbau von Bodenschätzen auf den in den Karten (§ 2 Abs. 1 und 2) gesondert eingetragenen Flächen; maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte nach § 2 Abs. 2,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei einschließlich des Jagd- und Fischereischutzes,
5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen, Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind, Maßnahmen der Gewässeraufsicht,
6. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Post AG und der Deutschen Bahn AG,
7. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes notwendigen oder von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen.

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist die Kreisverwaltungsbehörde als untere Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.

(2) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 6 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 6 oder einer Befreiung nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Schulwesen

Verordnung über die Volksschulorganisation in den Märkten Schöllnach, Hengersberg, Winzer sowie den Gemeinden Auerbach und Iggenbach, Landkreis Deggendorf Vom 10. Februar 2006, Nr. 44-5103/252-18

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Der Sprengel der Grundschule Schöllnach, zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 19. August 1988 Nr. 240 - 5103 - 18 (RABI Nr. 18/1988 S. 75), wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Grundschule Schöllnach umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet des Marktes Schöllnach.

§ 2

(1) Der Sprengel der Grundschule Iggenbach, zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 16. Januar 2006 Nr. 44 - 5103/099-11 (RABI Nr. 2/2006), wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Er umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4:

- a) das Gebiet der Gemeinde Iggenbach ohne die Orte Gschwendt, Oberrötzing, Reit und Wollmering,
- b) aus dem Markt Hengersberg die Orte Edermaning, Eming, Heiming, Hörgolding, Hörpling, Holzberg, Hub, Hubmühle, Hütting, Kading, Killersberg, Klausberg, Lapferding, Loh, Matzing, Mutzenwinkl, Pfaffing, Rading, Reichersdorf, Schlott, Schwanenkirchen, Sicking, Thannberg, Trainding, Waltersdorf, Weickering und Würzing,
- c) aus dem Markt Winzer die Orte Dobl, Gries, Iggstetten, Langenhardt, Matzing, Mitterndorf, Rickerling und Sandten.

§ 3

(1) Der Sprengel der Volksschule Auerbach (Grundschule), zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom

24. Oktober 1983 Nr. 240 - 3313 a 63 (RABI Nr. 22/1983 S. 123), wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Er umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4:

- a) das Gebiet der Gemeinde Auerbach ohne die Orte Dicket und Reiperding sowie
- b) aus dem Markt Hengersberg die Orte Furth und Holzreut.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Landshut, 10. Februar 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Gemeinsame Verordnung der Regierung von Niederbayern und der Regierung der Oberpfalz über Organisationsänderungen an den Volksschulen Großberg (Grundschule und Teilhauptschule I), Land- kreis Regensburg und Bad Abbach (Hauptschule), Landkreis Kelheim, Vom 22. Februar 2006 Nr. 44-5103/021-16 und Vom 13. Februar 2006 Nr. 43.11-5102-R/L-48

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem Gebiet der Gemeinde Pentling werden von der Volksschule Großberg (Grundschule und Teilhauptschule I) zur Volksschule Bad Abbach (Hauptschule) umgesprengelt. Die Volksschule Großberg besteht als Grundschule weiter.

§ 2

§ 2 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Großberg, Landkreis Regensburg, vom 9. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g R 281 (RABI S. 127), zuletzt geändert mit Gemeinsamer Verordnung der Regierung von Niederbayern und der Regierung der Oberpfalz vom 6. März 2001 Nr. 540-5103/021-12 und vom 15. Februar 2001 Nr. 530-5102-R/L-20 (RABI NB S. 93, RABI OPf S. 13), wird wie folgt geändert:

„Die Schule führt die Bezeichnung: Volksschule Großberg (Grundschule).“

§ 3

Die in § 2 Nr. 3 Satz 4 der Verordnung über die Trennung der Volksschule Bad Abbach und die Änderung der Schulsprengel Bad Abbach, Teugn, Kelheimwinzer und Kelheim, Landkreis Kelheim, sowie Großberg, Landkreis Kelheim, vom 23. August 1977/22. September 1977 Nr. 240-3055 g 148 KEH II-2 (RABI NB S. 144, RABI OPf S. 103), zuletzt geändert mit § 2 der Gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz vom 6. März 2001 Nr. 540-5103/021-12 und vom 15. Februar 2001 Nr. 530-5102-R/L-20 (RABI NB S. 93, RABI OPf S. 13), enthaltene Sprengelbeschreibung der Volksschule Bad Abbach (Hauptschule) erhält folgende Fassung:

„Der Sprengel der Volksschule Bad Abbach (Hauptschule) umfasst:

- a) das Gebiet des Marktes Bad Abbach, Landkreis Kelheim
- b) das Gebiet der Gemeinde Pentling, Landkreis Regensburg.“

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Landshut, 22. Februar 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Regensburg, 13. Februar 2006
REGIERUNG DER OBERPFALZ

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung

Nick / Frank

Das Jagdrecht in Bayern

Kommentar

10. Nachlieferung, 466 Seiten. Stand Dezember 2005.
Preis 62,40 €
Gesamtwerk 1 100 Seiten. Preis 84,80 €

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, Wilhelmstraße 9, 80801 München.

.....